

ZH_OBERGERICHT PC240008 vom 15. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC240008

FR: ZH_OBERGERICHT PC240008 du 15 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PC240008 del 15 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der

- 3 - angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid voraus. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz stützte sich bei ihrem Entscheid, den Kläger zur Leistung einer Parteientschädigung zu verpflichten, auf Art. 105, Art. 106 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 3 ZPO (act. 42 S. 3 unten). Gemäss diesen Bestimmungen spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den (kantonalen) Tarifen zu (Art. 105 ZPO mit Verweis auf Art. 96 ZPO) und auferlegt diese – bei einem Klagerückzug – der klagenden Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dabei wies die Vorinstanz durch den Verweis auf Art. 118 Abs. 3 ZPO darauf hin, dass die bewilligte unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit.

E. 4

In seiner Beschwerde bringt der Kläger einzig vor, er könne der Beklagten keine Parteientschädigung bezahlen, weil er das Verfahren aus finanziellen Gründen nicht weiterführen können (act. 42). Inwiefern die vorstehend dargelegten Erwägungen falsch sein sollen, zeigt der Kläger damit allerdings nicht auf. Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Damit kommt der Kläger seiner Begründungsobliegenheit nicht nach, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre ihr kein Erfolg beschieden: Dem Kläger wurde im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (act. 26). Wie die Vorinstanz unter Verweis auf Art. 118 Abs. 3 ZPO korrekt erwog, ist auch in diesem Fall eine Parteientschädigung zu zahlen. Mit anderen Worten hat eine Partei selbst dann eine Parteientschädigung zu zahlen, wenn ihre

Mittellosigkeit im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege festgestellt wurde. Die finanziellen Verhältnisse der Partei, die eine Parteientschädigung zu zahlen hat, spielen folglich keine Rolle.

- 4 -

E. 5

Ausgangsgemäss hat der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist aufgrund des Streitwerts von CHF 2'345.– in Anwendung von § 12 i.V.m. § 4 GebV OG auf CHF 250.– festzusetzen.

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.